



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik) durch die Ertüchtigung des Kühlwassersystems

G 47/24

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0018745-0001/IBG-0004-Rs

Dortmund, 17.04.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Perstorp Chemicals GmbH, Bruchhausener Str. 2, 59759 Arnsberg, hat mit Datum vom 28.11.2024, hier eingegangen am 02.12.2024 und zuletzt ergänzt am 28.02.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien (Chemischen Fabrik) für die Ertüchtigung des Kühlwassersystems auf dem Grundstück in 59759 Arnsberg, Bruchhausener Str. 2, Gemarkung Niedereimer, Flur 1, Flurstück 628 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Ertüchtigung des Kühlwassersystems am Standort durch Errichtung und Betrieb eines Kühlturms, einer Anlage zur Wasseraufbereitung sowie zur Anpassung des Löschwassersystems. Insbesondere sind folgende Änderungen beantragt:

- 1) Die geplante Änderung im Bereich des Energiebetriebs (2060-71) umfasst:
 - die Errichtung und den Betrieb einer Kühlwasseranlage (KWA) in Form eines Kühlturms im Kühlsystem 2060-71-0200, sowie
 - die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Wasseraufbereitung (Wasseraufbereitungsanlage, WAA – CWT, 2060-71-0800) von Oberflächenwasser und Wasser aus drei bestehenden Brunnen und Verteilung des aufbereiteten Wassers (2060-71-0850),
 - die Errichtung und den Betrieb eines Pumpenhauses zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Obergraben (2060-71-0130),

- die Ertüchtigung und Anbindung des Löschwassersystems (Feuerlöschanlage, 2060-71-0131) an die neue Wasserversorgung sowie die
 - Errichtung und Betrieb eines zum Bestand redundantes Stromversorgungssystem (Elektrische Verteilungsanlagen, 2060-71-3060).
- 2) Im Zuge der Ertüchtigung des Kühlsystems werden folgende Wärmetauscher in den Einheiten Formaldehyd-Betrieb (2060-12) und Penta-Betrieb (2060-21) ausgetauscht:
- 10 Wärmetauscher in Penta B (2060-21-10),
 - 2 Wärmetauscher in Penta C (2060-21-20),
 - 3 Wärmetauscher in RKL (2060-21),
 - 9 Wärmetauscher im FO-Betrieb (2060-12).

Die Zulassung für einen vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen im Bereich der bestehenden Anlage sowie Aushubarbeiten und Bodenverbesserungsmaßnahmen im Bereich der neuen Anlagen wird mitbeantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.2 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, [...]).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten Änderungen finden auf dem Werksgelände der Perstorp Chemicals GmbH statt. Es findet zwar eine Erweiterung der Betriebsfläche für die Errichtung eines Pumpenhauses, eines Kühlturms und einer Wasseraufbereitungsanlage statt. Die da-

für benötigten Flächen befinden sich jedoch innerhalb des als Industriegebietes ausgewiesenen Bebauungsplans. Bei der benötigten Fläche handelt es sich um eine Brachfläche auf der sich keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatschG befinden. Für die Errichtung der Anlagen müssen einige Gehölze aus einem Laubholzmischbestand gerodet werden. Für dieses Vorhaben ist eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass hier ebenfalls keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Diese Rodungsarbeiten finden außerhalb der Brutzeit im Herbst statt.

Die Auswirkungen auf das Fließgewässer Ruhr sind als positiv zu bewerten, da durch das Vorhaben insgesamt weniger Wasser aus dem Obergraben der Ruhr entnommen werden muss und somit auch weniger erwärmtes Wasser in den Untergraben eingeleitet werden wird.

Das Gefahrenpotential für den Betriebsbereich ändert sich durch das Vorhaben insgesamt nicht. Es werden keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet.

Das Emissionsverhalten an Luftschadstoffen der Gesamtanlage wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert.

Es fallen durch das Vorhaben keine anderen als die bisherigen Abfälle an und deren ordnungsgemäße Entsorgung ist weiterhin gesichert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Ristau